

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/197

Federführung: Bauamt	Datum: 27.12.2022
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	02.02.2023	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.1 Sitzung des Bauausschusses am 02.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Lagerhalle an der Söderbergstraße 16 - 18 (BV.-Nr. 2022/0058)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1602/17 der Gemarkung Töging a. Inn, Söderbergstraße 16 – 18, soll eine Lagerhalle errichtet werden.

Das Bauvorhaben war bereits Bestandteil des Vorbescheides BV-Nr. des Landratsamtes 51-2022/0901, welcher in der Bauausschusssitzung am 12.10.2022 behandelt wurde.

Die Fl.-Nrn. 1602/17, 1602/21, 1602/47 und 1602/67 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn wurden mit Fortführungsnachweis vom 20.10.2022 zu der Fl.-Nr. 1602/17 verschmolzen.

Die Grundfläche der Halle bleibt mit 4280,73 m² gleich.

Die Firsthöhe (10,31 m) und die Traufhöhe (9,29 m) bleiben unverändert.

Die Firsthöhe des Nachbargebäudes Söderbergstraße 14, beträgt 16,15 m, die Traufhöhe 15,19 m. Somit fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Nördlich der Lagerhalle werden vier Stellplätze errichtet.

Im Osten wird, wie bereits im Vorbescheid, ein Wall aufgeschüttet.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.